

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 255/11 B

L 9 U 295/00 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 11 U 78/98 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2011 durch den
Richter Prof. Dr. Spellbrink - Vorsitzender - sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Juli 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), er wirft aber keine abstrakt-generelle Rechtsfrage auf und erläutert nicht, dass und weshalb diese im vorliegenden Rechtsstreit klärungsbedürftig und klärungsfähig wäre.
- 3 Soweit der Kläger eine Vielzahl von Verfahrensrügen erhebt, auf denen die Entscheidung des LSG beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) steht im Vordergrund die Behauptung, das LSG habe von Amts wegen weitere Ermittlungen durchführen müssen. Der Kläger legt die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) aber nicht in der gebotenen Weise dar, da er keinen Beweisantrag benennt, den er beim LSG gestellt und aufrechterhalten hat.
- 4 Der Kläger führt zudem aus, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liege darin, dass das LSG seine Berufungsbegründung nicht zur Kenntnis genommen und sich deshalb auch nicht zu weiteren Ermittlungen veranlasst gesehen hat. Die Anforderungen an die Sachaufklärungsrüge nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG können durch die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht umgangen werden.
- 5 Soweit der Kläger schließlich rügt, das LSG habe § 200 Abs 2 SGB VII dadurch verletzt, dass es seinen Antrag auf Löschung von Gutachten abgelehnt hat, wird schon nicht deutlich, dass dieser Anspruch Gegenstand des vorliegenden Verfahrens war.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

